



Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 31
Verhütung bewaffneter Konflikte

Kanada: Resolutionsentwurf

Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von i/ (le)-e77.23e23 fdes i/ Vn pf
keit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

g-



2016¹⁰, 32/25 vom 1. Juli 2016¹¹, 33/23 vom 30. September 2016¹² und S-25/1 vom 21. Oktober 2016¹³,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2175 (2014) vom 29. August 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 und 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016 und mit dem Ausdruck ihrer Empörung darüber, dass diese Resolutionen bislang nicht vollständig durchgeführt wurden,

unter Hinweis darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die übermäßige und gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer Zunahme der bewaffneten Gewalt und extremistischer Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh), führte,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung über die Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Aleppo, und die weitreichenden und anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der unterschiedslosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur, insbesondere durch Beschuss und Bombenangriffe, des Einsatzes chemischer Waffen, den der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus festgestellt hat, und anderer verbotener Waffen und der Belagerung und des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung, die großes Leid und Verluste an Menschenleben verursacht, einen Nährboden für den Anstieg und die Ausbreitung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus geschaffen und einen Exodus syrischer Flüchtlinge verursacht haben,

darauf hinweisend, dass die Arabische Republik Syrien die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung trägt, die wiederholte Missachtung der Ziele und Grundsätze der Charta und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen während des gesamten Konflikts in der Arabischen Republik Syrien verurteilend sowie darauf hinweisend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, vollständig einhalten müssen, und ihre tiefe Besorgnis über die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen bekundend,

~~und~~ ~~den~~ ~~8~~ ~~(Ar)~~ ~~10~~ ~~(kr)~~ ~~12~~ ~~(e)~~ ~~8~~ ~~(h)~~ ~~26~~ ~~(B)~~ ~~17~~ ~~(h)~~ ~~3~~ ~~g~~ ~~0~~ ~~0~~ ~~j~~ ~~-~~ ~~0~~ ~~0~~ ~~j~~ ~~(~~ ~~d~~ ~~)~~ ~~-~~ ~~12~~ ~~(~~ ~~i~~ ~~-~~ ~~T~~ ~~j~~ ~~-~~ ~~)~~ ~~-~~ ~~8~~ ~~(~~ ~~h~~ ~~e~~ ~~)~~ ~~-~~ ~~20~~ ~~(~~ ~~n~~ ~~1536~~ ~~06~~ ~~0~~ ~~T~~ ~~d~~ ~~)~~ ~~(~~ ~~i~~ ~~-~~ ~~r~~ ~~)~~ ~~10~~ ~~(~~ ~~u~~ ~~h~~ ~~i~~ ~~)~~ ~~19~~

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und darüber, dass derzeit mehr als 13,5 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die steigende Zahl an Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die auf den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien zurückzuführen ist, einschließlich der beinahe 6,3 Millionen Binnenvertriebenen, die noch zu der halben Million palästinensischer Flüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien hinzukommen, mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis über die destabilisieren-

Qaida oder der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat als solche benannt wurden, begangen wurden, mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, sich darauf zu verpflichten, den von diesen Organisationen und Personen begangenen terroristischen Handlungen ein Ende zu setzen, und gleichzeitig bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden,

darauf hinweisend, wie wichtig die Grundsätze der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit sind, die sich unter anderem auf die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, das Verbot unterschiedsloser Angriffe sowie die Verpflichtung beziehen, alles praktisch Mögliche zu tun, um sich zu vergewissern, dass die Angriffsziele weder Zivilpersi-

1. *verlangt*, dass alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unabdingbar sind, sofort und vollständig eingestellt und alle Belagerungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich in Aleppo, umgehend beendet werden;

2. *verlangt außerdem* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten gemäß der Resolution 2268 (2016) des Sicherheitsrats sowie den raschen, sicheren, dauerhaften, ungehinderten und bedingungslosen humanitären Zugang in der gesamten Arabischen Republik Syrien für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie alle humanitären Akteure;

3. *verlangt ferner*, dass alle am syrischen Konflikt beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, auch in Bezug auf alle belagerten und schwer erreichbaren Gebiete in der Arabischen Republik Syrien, umgehend einhalten;

4. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

5. *verlangt außerdem*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien alle Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2209 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016) und 2286 (2016) vollständig und umgehend durchführen;

6. *unterstreicht* ihre Forderung nach der vollständigen und umgehenden Durchführung der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats, in der unter anderem erneut erklärt wird, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das vom Rat in Resolution 2118 (2013) gebilligte Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen, namentlich durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses gebildet wird, bei gleichzeitiger Wahrung der Kontinuität der staatlichen Institutionen;

7. *bekräftigt* ihre Unterstützung für einen glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden, säkularen und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess unter Beteiligung der Frauen und der Zivilgesellschaft, der von den Vereinten Nationen moderiert wird, ersucht den Generalsekretär, mittels seiner Guten Dienste und der Anstrengungen seines Sondergesandten für Syrien darauf hinzuwirken, dass die formellen Verhandlungen zwischen den Vertretern der syrischen Behörden und der Opposition unter der Ägide der Vereinten Nationen wiederaufgenommen werden, auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués vom 30. Juni 2012 und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, mit dem Ziel, so bald wie möglich eine dauerhafte politische Beilegung der Krise herbeizuführen, und legt den Vertretern der syrischen Behörden und der Opposition eindringlich nahe, sich in redlicher Absicht an diesen Verhandlungen zu beteiligen;

8. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes und fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle damit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können;

A/70/L.1